

Endbenutzer- Lizenzvereinbarungen (EULA)

SPIE RODIAS Softwareprodukte

V1.2

Weinheim, 10.03.2023

SPIE Deutschland & Zentraleuropa
GB Industry Service & Wind

SPIE RODIAS GmbH
Eisleber Straße 4
69469 Weinheim

SPIE RODIAS GmbH
Geschäftsführer:
André Panné

sales@rodias.com
+49-6201-503-0

www.spie-rodias.de

Sitz der Gesellschaft: Weinheim
Registergericht: Amtsgericht
Mannheim
HRB-Nr.: 736005
USt-IdNr.: DE 132496149

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE40 7635 0000 0000 0241 10
BIC: BYLADEM1ERH

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	3
2	Vertragsgegenstand	4
3	Bestellvorgang.....	4
4	Umfang der Nutzungsrechte an der Software	4
5	Concurrent User	5
6	Named User	5
7	Lizenzschlüssel	5
8	Lizenzschutzpflichten	6
9	Software Asset Management, Audit-Recht	7
10	Weitergabe der Software	8
11	Benutzerdokumentation.....	8
12	Vereinbarte Sollbeschaffenheit	8
13	Mängelhaftung.....	9
14	Mitwirkungspflichten im Rahmen der Mängelhaftung.....	9
15	Verjährung von Mängelansprüchen	10
16	Preise und Zahlungsbedingungen	10
17	Haftung.....	10
18	Referenzen.....	11
19	Sonstiges	11

1 Definitionen

- 1.1 „Benutzerdokumentation“ bezeichnet die von SPIE RODIAS überlassenen Benutzerhandbücher sowie andere Dokumente, die die Funktion der Lizenzierten Software erläutern.
- 1.2 „Concurrent User“ ist ein Nutzer, der im Auftrag des Lizenznehmers auf die Lizenzierte Software zugreifen und diese nutzen darf, solange die Anzahl der gleichzeitig die Lizenzierte Software nutzenden Concurrent User nicht die im Lizenzschein erworbene Anzahl an Concurrent Usern übersteigt. Anders als beim Named User ist der Concurrent User kein namentlich definierter Nutzer. Weder Gruppen von Personen noch Maschinen gleich welcher Art können ein Concurrent User sein.
- 1.3 „Gruppenunternehmen“ sind diejenigen Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit dem Lizenznehmer verbunden sind.
- 1.4 „Lizenz“ bedeutet das vergütungspflichtige Recht, die Lizenzierte Software gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und des maßgeblichen Lizenzscheins nutzen zu dürfen.
- 1.5 „Lizenzschein“ meint einen separaten, rechtlich von anderen Verträgen unabhängigen Einzelvertrag, der dem Lizenznehmer auf der Grundlage des vorliegenden Vertrages eine im Lizenzschein näher spezifizierte Lizenz an der Lizenzierten Software einräumt.
- 1.6 „Lizenzierte Software“ meint (a) eine proprietäre, aus verschiedenen Modulen bestehende Software, an der SPIE RODIAS dem Lizenznehmer auf Basis dieses Vertrages und der Lizenzscheine eine Lizenz einräumt, sowie (b) die dazugehörige Benutzerdokumentation.
- 1.7 „Lizenzschlüssel“ meint einen unverwechselbaren Code oder eine Lizenzdatei, die von SPIE RODIAS zur Verfügung gestellt wird, um die Lizenzierte Software aktivieren und nutzen zu können.
- 1.8 „Mangel“ ist ein Überbegriff, der (a) Sachmängel (z.B. Fehler der Lizenzierten Software) und (b) Rechtsmängel (z.B. Schutzrechtsverletzungen) umfasst.
- 1.9 „Modul“ meint ein Computerprogramm, das der Lizenznehmer als Bestandteil der Lizenzierten Software von SPIE RODIAS erwirbt.
- 1.10 „Named User“ ist ein einzelner namentlich definierter Nutzer, der im Auftrag des Lizenznehmers auf die Lizenzierte Software zugreifen und diese nutzen darf. Weder Gruppen von Personen noch Maschinen gleich welcher Art können Named User sein.
- 1.11 „Parteien“ oder „Partei“ meint den Lizenznehmer und SPIE RODIAS bzw. einen von beiden.
- 1.12 „Softwarespezifikation“ meint eine Beschreibung der grundlegenden Funktionalität, Kompatibilität sowie der Systemanforderungen der Lizenzierten Software.
- 1.13 „Vertrag“ bezeichnet diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)e, die auf den Erwerb und die Nutzung der Lizenzierten Software Anwendung findet.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Lizenzierten Software gemäß der Lizenz. Die vertragsgegenständliche Lizenzierte Software setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen und ist in den einzelnen Lizenzscheinen aufgeführt.
- 2.2 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die nachfolgenden Bedingungen in der angeführten Rangfolge geregelt:
 1. die Lizenzscheine
 2. die Bedingungen dieses Vertrages
- 2.3 Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn SPIE RODIAS deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.4 Andere Leistungen, wie z.B. die Beratung bei der Softwareauswahl, die Installation, Implementierung, Anpassung, Parametrisierung, Customizing, Softwarepflege, Support, etc. oder Einweisung und Schulung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern unterliegen anderen, von diesem Vertrag unabhängigen Vertragsbedingungen.

3 Bestellvorgang

Die Einräumung von Nutzungsrechten an der Lizenzierten Software erfolgt ausschließlich dadurch, dass der Lizenznehmer ein Angebot von SPIE RODIAS, das einen Lizenzschein umfasst und diesen Vertrag einbezieht, in Textform annimmt. Jeder Lizenzschein bildet unabhängig von der Einbeziehung des vorliegenden Vertrages einen jeweils eigenständigen und gesonderten Vertrag.

4 Umfang der Nutzungsrechte an der Software

- 4.1 SPIE RODIAS räumt dem Lizenznehmer nach Zahlung der im jeweiligen Lizenzschein vereinbarten Lizenzgebühren ein nicht ausschließliches, weltweites, zeitlich unbefristetes, inhaltlich jedoch nach Maßgabe dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein, die in den Lizenzscheinen aufgeführte Lizenzierte Software mit der dort vereinbarten Anzahl von Named Usern oder Concurrent Usern zu den in diesem Vertrag und im jeweiligen Lizenzschein vereinbarten Bedingungen zu nutzen.
- 4.2 Die erlaubte bestimmungsgemäße Nutzung umfasst die Nutzung der Lizenzierten Software mit jeweils einer Kopie auf einem Produktiv-, Test- und einem Entwicklungssystem, deren Ausführung, die Verarbeitung der Datenbestände sowie die Herstellung von erforderlichen Sicherungskopien der Lizenzierten Software. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf einer ausdrücklichen, gesonderten, schriftlichen Vereinbarung; die Textform (z.B. Fax oder E-Mail) genügt in diesen Fällen nicht.
- 4.3 Die Vermietung der Lizenzierten Software ist dem Lizenznehmer nicht gestattet. Gleiches gilt für das Anbieten von Cloud-Services, soweit der Lizenznehmer dafür die Lizenzierte Software einsetzen will.
- 4.4 Der Lizenznehmer wird Überschreitungen der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen vorher schriftlich anzeigen, damit die für die jeweilige Nutzung notwendigen Lizenzerweiterungen vertraglich festgelegt werden können, falls SPIE RODIAS solche anbietet. Die Nutzung der Lizenzierten Software über den bisher vereinbarten Nutzungsumfang hinaus oder für andere, bisher nicht vereinbarte Nutzungsarten ist erst nach beidseitigem Abschluss eines entsprechenden neuen Lizenzscheins sowie nach Zahlung der darin vereinbarten Gebühren zulässig. Die neuen Lizenzscheine gelten unabhängig von den bisherigen Lizenzscheinen.

5 Concurrent User

Erwirbt der Lizenznehmer über einen Lizenzschein eine Lizenz für Concurrent User, ist die gleichzeitige Nutzung der Lizenzierten Software auf die Anzahl von Nutzern beschränkt, die der Lizenznehmer im Lizenzschein bzw. mehreren Lizenzscheiden für die Nutzung durch Concurrent User erworben hat. Die Nutzung der Lizenzierten Software durch Concurrent User ist ausschließlich für eigene Zwecke des Lizenznehmers und seiner Gruppenunternehmen gestattet. Demzufolge darf kein Nutzer, auch kein Concurrent User, auf die Lizenzierte Software für Zwecke oder im Namen Dritter zugreifen und diese nutzen. Der gleichzeitige Zugriff mehrerer Personen auf die Lizenzierte Software als ein Concurrent User ist unzulässig.

6 Named User

- 6.1 Erwirbt der Lizenznehmer über einen Lizenzschein eine Lizenz für Named User, ist die Nutzung der Lizenzierten Software ausschließlich den Named Usern für eigene Zwecke des Lizenznehmers und seiner Gruppenunternehmen gestattet. Demzufolge darf kein Nutzer, auch kein Named User, auf die Lizenzierte Software für Zwecke oder im Namen Dritter oder anderer Named User zugreifen und diese nutzen. Der Zugriff mehrerer Personen auf die Lizenzierte Software über einen angelegten Named User ist unzulässig.
- 6.2 Named User dürfen ihre Zugangsdaten (einschließlich Passwort) nicht an andere Person weitergeben. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, die Befugnis zum Zugriff auf die und die Nutzung der Lizenzierten Software von einem Named User auf einen anderen Named User zu übertragen. Nach einer solchen Übertragung ist eine weitere Übertragung frühestens nach Ablauf von 4 vier Wochen zulässig; diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis eines Named Users endet und dieser danach weder für den Lizenznehmer noch für ein Gruppenunternehmen arbeitet. Jede Übertragung ist vom Lizenznehmer revisionssicher zu dokumentieren und SPIE RODIAS auf Anforderung im Rahmen eines Audits nachzuweisen.

7 Lizenzschlüssel

Die Nutzung der Lizenzierten Software setzt bei manchen Produkten der SPIE RODIAS das Einspielen eines Lizenzschlüssels auf dem bestimmungsgemäßen Computersystem voraus. Ist dies der Fall, wird der jeweilige Lizenzschlüssel dem Lizenznehmer mit Lieferung der Lizenzierten Software zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Generierung von Lizenzschlüsseln ist die vorherige Mitteilung der erforderlichen Systemdaten durch den Lizenznehmer.

8 Lizenzschutzpflichten

- 8.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Lizenzierte Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 8.2 Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers oder ein Dritter aus der Verantwortungssphäre des Lizenznehmers das Urheberrecht an der Lizenzierten Software, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach besten Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere aber SPIE RODIAS unverzüglich von der Rechtsverletzung in Kenntnis zu setzen.
- 8.3 Der Lizenznehmer wird weder durch Disassemblieren, Dekompilieren, Reverse Engineering noch durch sonstige Verfahren versuchen, den Quellcode der Lizenzierten Software zu gewinnen bzw. zu entschlüsseln, es sei denn, eine der vorstehenden Methoden ist unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines anderen unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Lizenzierten Software zu erhalten. Der Lizenznehmer muss SPIE RODIAS jedoch auffordern und ihr die Möglichkeit geben, innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Herstellung der Interoperabilität zur Verfügung zu stellen, bevor er eine Disassemblierung, eine Dekompilierung, das Reverse Engineering oder dergleichen gemäß § 69 e Abs. 1 UrhG durchführt. Der Lizenznehmer darf seine Rechte gemäß § 69 e Abs. 1 UrhG nur ausüben, wenn SPIE RODIAS der vorgenannten Aufforderung nicht nachkommt. Durch Disassemblierung, Dekompilierung, Reverse Engineering oder dergleichen bezogene Informationen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden, als für die Herstellung der Interoperabilität des anderen unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Lizenzierten Software. Sie dürfen des Weiteren nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.
- 8.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle in der Lizenzierten Software enthaltenen Schutzvermerke, wie z.B. Copyright-Vermerke und sonstige Rechtsvorbehalte, nicht zu verändern.
- 8.5 Abgesehen von den dem Lizenznehmer gemäß Ziffern 4 bis 6 an der Lizenzierten Software eingeräumten Nutzungsrechten verbleiben alle sonstigen Rechte daran im Verhältnis zum Lizenznehmer bei SPIE RODIAS. Weder durch diesen Vertrag noch durch einen Lizenzschein wird das Eigentum an der Lizenzierten Software auf den Lizenznehmer übertragen, sondern bleibt stets Eigentum von SPIE RODIAS und deren Lizenzgebern. Das Eigentum des Lizenznehmers an seinen eigenen maschinenlesbaren Datenträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.
- 8.6 Der Lizenznehmer wird die Lizenzierte Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPIE RODIAS weder selbst noch durch eine dritte Partei ganz oder teilweise kopieren bzw. kopieren lassen, es sei denn, die jeweilige Vervielfältigung ist zur vertragsgemäßen Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und des jeweiligen Lizenzscheins erforderlich. Der Lizenznehmer darf die zu Sicherungs- und Archivierungszwecken erforderlichen Kopien erstellen. Sämtliche Kopien müssen die gleichen Schutzrechtsvermerke (z.B. Urheberrechtshinweis, Marken) wie das Original tragen.

- 8.7 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenzierte Software anzupassen, zu modifizieren, zu übersetzen, zu arrangieren oder anderweitig zu ändern oder zu bearbeiten, es sei denn, dass (a) diese Handlungen durch eine zur Benutzung einer Kopie der Lizenzierten Software berechnigte Person für die Nutzung der Lizenzierten Software in Übereinstimmung mit dem beabsichtigten Zweck, einschließlich der Fehlerberichtigung, erforderlich sind und (b) SPIE RODIAS keine Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbietet oder die angebotene Fehlerbeseitigung für denselben Mangel oder für unmittelbar damit zusammenhängende Mängel zweimal erfolglos geblieben ist. Davon unabhängig ist der Lizenznehmer befugt, die in der Lizenzierten Software vorgesehenen Customizing- und Parametrisierungsoptionen an seine Bedürfnisse anzupassen. Darüber hinaus bleibt das Recht zur Anpassung, Modifizierung, Übersetzung, zum Arrangement oder sonstigen Veränderungen der Lizenzierten Software ausschließlich SPIE RODIAS vorbehalten. Ungeachtet dessen bleiben die Rechte des Lizenznehmers nach § 69 d Abs. 1 UrhG jedoch unberührt.

9 Software Asset Management, Audit-Recht

- 9.1 Der Lizenznehmer wird über die Nutzung der Lizenzierten Software ordnungsgemäß Buch führen und die Softwarenutzung im Rahmen eines nachvollziehbaren Software Asset Managements (SAM) verwalten.
- 9.2 Der Lizenznehmer gewährt SPIE RODIAS das Recht, im Rahmen von Audits zu überprüfen, ob die Lizenzierte Software vertragsgemäß genutzt wird und die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der darauf basierenden Lizenzscheine eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf SPIE RODIAS vom Lizenznehmer einmal pro Kalenderjahr verlangen, dass einer von SPIE RODIAS als Auditor zu bestimmenden, auch gegenüber SPIE RODIAS weisungsunabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (a) Fernzugriff auf die betreffenden Computersysteme des Lizenznehmers, (b) während der allgemeinen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers und (c) Einsicht in die für diese Überprüfung relevanten Bücher, Aufzeichnungen, elektronischen Datenbestände und vor Ort Zugang zu den betreffenden Computersystemen des Lizenznehmers gewährt wird. SPIE RODIAS muss dem Lizenznehmer jede Überprüfung vorab in Textform ankündigen. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens vierzehn (14) Tage.
- 9.3 Alle Informationen des Lizenznehmers, die der Auditor im Rahmen eines Audits erhält oder erfährt, gelten als vertrauliche Informationen des Lizenznehmers, die der berufsrechtlichen Verschwiegenheit des Auditors unterliegen. Demzufolge hat SPIE RODIAS mit dem Auditor im Rahmen der Auftragserteilung zu vereinbaren, dass der Auditor SPIE RODIAS Einzelheiten des Prüfungsergebnisses nur in dem Umfang überlassen darf, den SPIE RODIAS benötigt, um ggf. festgestellte Lizenzverstöße verfolgen und die daraus resultierenden Ansprüche durchsetzen zu können. Soweit der Lizenznehmer gegenüber dem Auditor Lizenzverstöße eingeräumt und die daraus folgenden Schadensersatzansprüche von SPIE RODIAS befriedigt hat, findet eine Übermittlung von Einzelheiten des Prüfungsergebnisses an SPIE RODIAS nicht statt.
- 9.4 Der Lizenznehmer unterrichtet den zur Überprüfung eingesetzten Auditor im erforderlichen Umfang und hält seine Mitarbeiter zur Auskunftserteilung an. Die Übermittlung oder Bekanntgabe von personenbezogenen Daten ist dabei sowie anderweitig im Rahmen des Audits ohne Einwilligung der Betroffenen oder Vorliegen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes nicht zulässig. Auf die Durchführung eines gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßenden Audits hat SPIE RODIAS keinen Anspruch.

- 9.5 SPIE RODIAS trägt die Kosten des Audits, es sei denn, dass im Rahmen der Überprüfung festgestellt wird, dass die für den festgestellten Nutzungsumfang anfallende Lizenzgebühr die vereinbarte um wenigsten vier Prozent (4 %) übersteigt oder dass der Lizenznehmer die Lizenzierte Software für andere Nutzungsarten nutzt als lizenziert. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt SPIE RODIAS vorbehalten.

10 Weitergabe der Software

- 10.1 Das Recht des Lizenznehmers, die Lizenzierte Software nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages zu nutzen, darf nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung gegenüber SPIE RODIAS übertragen oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden. Die Übertragung bzw. Weitergabe setzt weiterhin voraus,
- dass der Lizenznehmer seine Nutzung einstellt, eine Kopie der beim Lizenznehmer im Einsatz befindlichen Lizenzierten Software an den neuen Lizenznehmer weitergibt, sämtliche Module der Lizenzierten Software einschließlich aller Kopien und Teilkopien löscht und
 - dass der neue Lizenznehmer sich gegenüber SPIE RODIAS schriftlich bereit erklärt hat, in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Lizenznehmers aus der für die betreffende Lizenzierte Software bestehenden EULA einzutreten.
- 10.2 Der Lizenznehmer hat SPIE RODIAS vor einer solchen Übertragung bzw. Weitergabe die Firma des Empfängers sowie die Firmenanschrift schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 SPIE RODIAS wird dem neuen Lizenznehmer den bzw. die erforderlichen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellen, wenn alle in dieser Ziffer 10 genannten Bedingungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Generierung von Lizenzschlüsseln ist die vorherige Mitteilung der erforderlichen Systemdaten durch den neuen Lizenznehmer.

11 Benutzerdokumentation

Der Lizenznehmer erhält die zur jeweiligen Lizenzierten Software gehörende Benutzerdokumentation ausschließlich in elektronischer Form. Die zusätzliche Lieferung einer Benutzerdokumentation in Papierform wird nicht geschuldet. Sollte der Lizenznehmer eine Benutzerdokumentation in Papierform wünschen, wird empfohlen, vor Beginn der Arbeit mit der Lizenzierten Software einen entsprechenden Ausdruck zu fertigen und sorgfältig aufzubewahren. Für die Benutzerdokumentation gilt Ziffer 8.6 entsprechend.

12 Vereinbarte Sollbeschaffenheit

- 12.1 Die vereinbarte Sollbeschaffenheit der Lizenzierten Software ergibt sich abschließend (a) aus der Benutzerdokumentation in der bei Unterzeichnung des Lizenzscheins jeweils gültigen und dem Lizenznehmer bei Ablieferung zur Verfügung gestellten Fassung und (b) aus der zugehörigen Softwarespezifikation. SPIE RODIAS wird dem Lizenznehmer die betreffende Benutzerdokumentation und Softwarespezifikation auf Anforderung vor Unterzeichnung eines Lizenzscheins zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.
- 12.2 Darstellungen in der Benutzerdokumentation oder in der Softwarespezifikation stellen keine Beschaffenheitsgarantie von SPIE RODIAS dar.

13 Mängelhaftung

- 13.1 SPIE RODIAS gewährleistet, dass die vom Lizenznehmer erworbene Lizenzierte Software zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Lizenznehmer frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 13.2 Wenn ein Mangel auftritt, ist SPIE RODIAS zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet. Statt den Mangel zu beheben, kann SPIE RODIAS dem Lizenznehmer nach eigenem Ermessen eine fehlerfreie Lizenzierte Software überlassen. Liegt ein Rechtsmangel vor, hat SPIE RODIAS das Recht, (a) entweder die Lizenzierte Software so zu ändern, dass der Rechtsmangel beseitigt und dennoch die vertragsgemäße Nutzung gewährleistet ist oder (b) die erforderlichen Rechte und Befugnisse zu beschaffen, damit der Lizenznehmer die Lizenzierte Software wie vertraglich vereinbart und ohne zusätzliche Kosten für ihn nutzen kann.
- 13.3 Der Lizenznehmer gewährt SPIE RODIAS zur Durchführung der Nacherfüllung eine angemessene Frist.
- 13.4 Misslingt SPIE RODIAS die Nacherfüllung in Bezug auf einen Mangel, ist der Lizenznehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den betreffenden Lizenzschein zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung der Lizenzgebühr berechtigt. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Lizenznehmer im Rahmen der in Ziffer 17 vereinbarten Haftungsbeschränkungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

14 Mitwirkungspflichten im Rahmen der Mängelhaftung

- 14.1 Der Lizenznehmer hat SPIE RODIAS entdeckte Mängel unverzüglich mit Angabe der Art des Fehlers und der Programmausführung, bei der der Fehler auftritt, zu melden. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen, wenn SPIE RODIAS dies verlangt. Handelt es sich um einen Rechtsmangel, hat der Lizenznehmer dies SPIE RODIAS unverzüglich schriftlich mitzuteilen und SPIE RODIAS über alle in Zusammenhang mit der Schutzrechtsverletzung geltend gemachten Ansprüche zu informieren.
- 14.2 Soweit dies zum Zwecke der Beseitigung eines Mangels erforderlich ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, Patches, Updates oder ein neues Release der Lizenzierten Software anzunehmen, es sei denn, dies würde beim Lizenznehmer zu unverhältnismäßigen Anpassungs- und Umstellungsproblemen oder Aufwänden führen.
- 14.3 Der Lizenznehmer wird SPIE RODIAS im Rahmen des Zumutbaren bei der Eingrenzung und Beseitigung des Mangels unentgeltlich unterstützen, insbesondere SPIE RODIAS alle Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, die für die Fehlerbeseitigung erforderlich sind.
- 14.4 Voraussetzung für die Rechtsmängelhaftung ist, dass der Lizenznehmer (a) SPIE RODIAS von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, (b) die behauptete Verletzung nicht anerkennt und (c) jegliche Auseinandersetzung (einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen) nur im Einvernehmen mit SPIE RODIAS führt. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lizenzierten Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Im Fall der unberechtigten Anerkennung bzw. des unterlassenen Hinweises vermindert sich ein eventueller Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch des Lizenznehmers entsprechend dem Nachteil, der SPIE RODIAS aus der unberechtigten Anerkennung bzw. dem unterlassenen Hinweis entsteht.

- 14.5 Soweit der Lizenznehmer selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Rechtsmängelansprüche gegen SPIE RODIAS ausgeschlossen.

15 Verjährung von Mängelansprüchen

- 15.1 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt ein (1) Jahr.
- 15.2 Der Verjährungsbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.3 Abweichend von den Ziffer 15.1 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn SPIE RODIAS Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder wenn SPIE RODIAS für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

16 Preise und Zahlungsbedingungen

- 16.1 Der Lizenznehmer hat die jeweils in den Lizenzscheinen ausgewiesenen Beträge sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug an SPIE RODIAS zu zahlen. Zahlungen erfolgen spesen- und kostenfrei auf ein von SPIE RODIAS zu benennendes Konto.
- 16.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese anfällt.
- 16.3 Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von SPIE RODIAS ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Lizenznehmer darf ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

17 Haftung

- 17.1 SPIE RODIAS haftet bei Vorsatz, Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz, beim Fehlen der von SPIE RODIAS garantierten Beschaffenheit sowie für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Sofern SPIE RODIAS grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 17.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SPIE RODIAS gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (z.B. Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Software). In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Abschluss des betreffenden Lizenzscheinens vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 17.4 Im Falle der Haftung von SPIE RODIAS ist ein Mitverschulden des Lizenznehmers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder bei unzureichender Datensicherung, unzureichendem Schutz gegen Schadprogramme (Computerviren, Trojaner, Spyware, Ransomware, etc.) oder mangelnden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit.

- 17.5 Soweit die Haftung nach Maßgabe von Ziffern 17.2 und 17.3 auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, geht SPIE RODIAS davon aus, dass pro Schadensfall fünfundzwanzigtausend (25.000) Euro und pro Lizenzschein insgesamt einhunderttausend (100.000) Euro ausreichend sind, um im Schadensfall den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dieser Betrag zur Abdeckung des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens nicht ausreichen, wird der Lizenznehmer SPIE RODIAS darauf schriftlich hinweisen, damit eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen durch die Vertragspartner erfolgen und SPIE RODIAS das höhere Risiko ggf. durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abdecken kann.
- 17.6 Die in dieser Ziffer 17 vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SPIE RODIAS.
- 17.7 Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 17 finden entsprechend Anwendung, wenn SPIE RODIAS an Stelle von Schadensersatz Aufwendungsersatz zu leisten hat.
- 17.8 Weitergehende als hier in Ziffer 17 ausdrücklich genannte Haftungsansprüche des Lizenznehmers auf Schaden- oder Aufwendungsersatz sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Haftung ohne Verschulden.

18 Referenzen

SPIE RODIAS wird das Recht eingeräumt, öffentlich darauf hinzuweisen, dass der Lizenznehmer Software von SPIE RODIAS benutzt. SPIE RODIAS ist insofern berechtigt, unter Wahrung der allgemein üblichen Geheimhaltungspflichten über die Geschäftsbeziehung mit dem Lizenznehmer intern und extern zu berichten. Hierzu zählen z.B. Pressemitteilungen, Success-Stories, Projektberichte und Präsentationen, einschließlich der namentlichen Benennung des Lizenznehmers. Jede Veröffentlichung muss so gestaltet sein, dass Rechtsverletzungen des Lizenznehmers ausgeschlossen sind.

19 Sonstiges

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und aller auf seiner Grundlage abgeschlossenen Lizenzschemen müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Parteien. Die Textform ist hierfür nicht ausreichend, soweit in diesem Vertrag oder den Lizenzschemen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Im Übrigen findet die Vermutung des § 127 Abs. 2 BGB auf die in diesem Vertrag und den Lizenzschemen vorgesehenen Schriftformerfordernisse Anwendung, sofern die Textform nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 19.2 Erfüllungsort ist Weinheim.
- 19.3 Weder dieser Vertrag noch ein darauf basierender Lizenzschein können ganz oder teilweise vom Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPIE RODIAS übertragen werden, es sei denn, dies ist im vorliegenden Vertrag ausdrücklich vorgesehen.

- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der auf seiner Basis abgeschlossenen Lizenzscheine unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall gilt der Rest des Vertrages bzw. Lizenzscheins als weiterhin gültig und bindend, so als ob die entsprechende Regelung nicht Vertragsbestandteil wäre, und die Parteien werden alle erforderlichen und vertretbaren Vertragsänderungen zur Absicherung ihrer unverzichtbaren Interessen vornehmen. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages oder eines Lizenzscheins eine regelungs- oder ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 19.5 Dieser Vertrag und die auf seiner Basis abgeschlossenen Lizenzscheine unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht).
- 19.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und allen auf seiner Grundlage abgeschlossenen Lizenzscheine ist Weinheim, Deutschland.